

VersR

Arzgen. VL

Ber. VL

VsVfG

§§ 35-62

VsGO

A. Zulässigkeit

I. VersRichtsweg eröffnet

II. Klageart

III. Klageartabhängige Sachverhaltsvoraussetzungen.

1. Klagfrist: 1 Monat

1. Mai 2022 → 31. Mai

2. Klagebefugnis

§ 40 VsGO

§ 42 VsGO

§ 42 III

68

74

A. Zulässigkeit

- ✓
- ✓
- ✓
- ✓

B. Begründetheit

⇒ ja / nei

↳ § 113 I 1 VsGO

Stadt Potsdam lässt PKW abschleppen

↳ Gebührenbescheid iHv 10,-€

(A)

- Widerspruchsbescheid v. 25. April 2022
- Klage vor dem VG Potsdam auf Aufhebung d. Kostenbescheides in Gestalt d. Ws-besch.

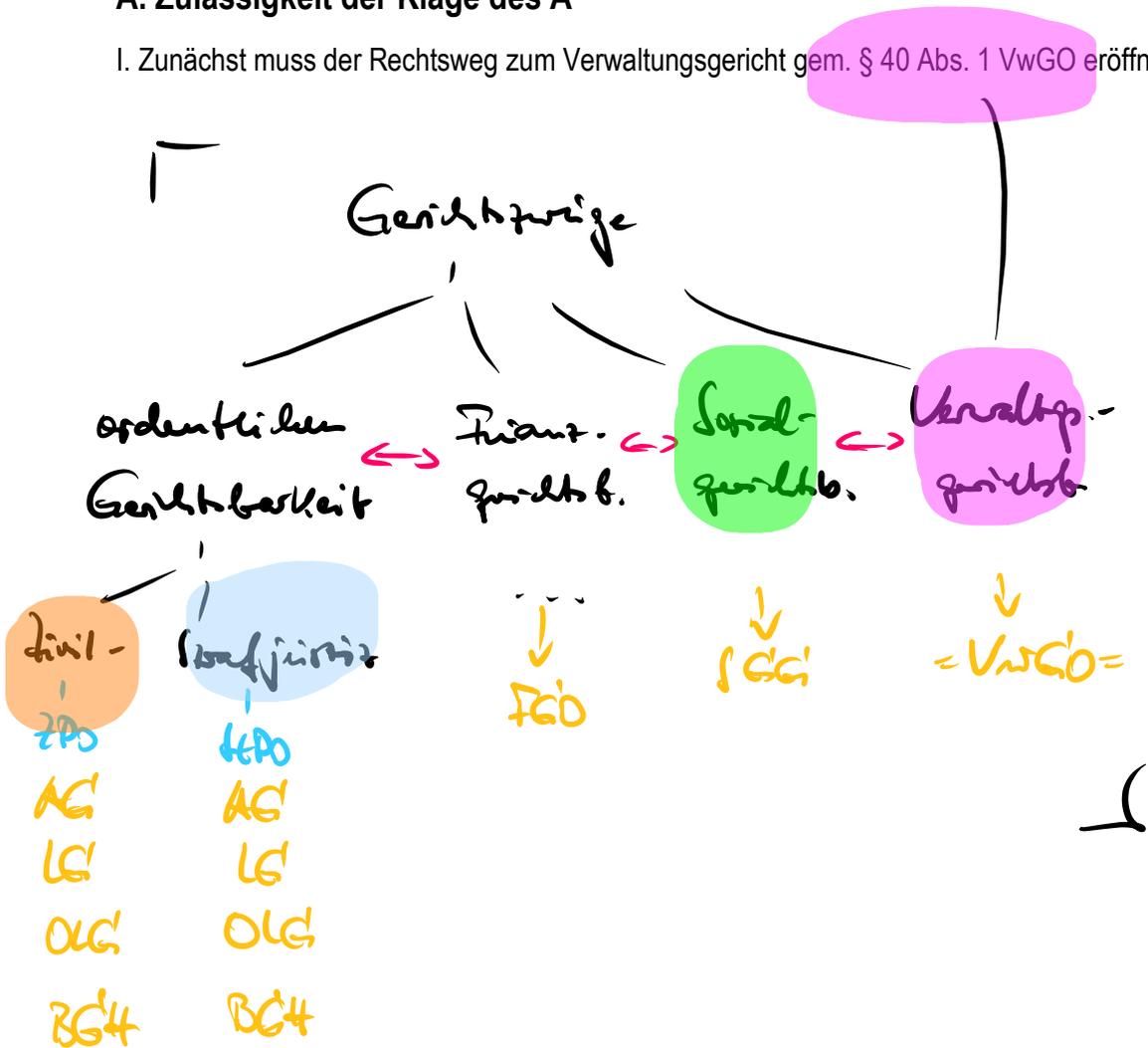
Vom 10. Mai 2022

⇒ Erfolgswahrscheinlichkeit der Klage des A ?

Die Klage des A wird Erfolg haben, wenn sie zulässig und begründet ist.

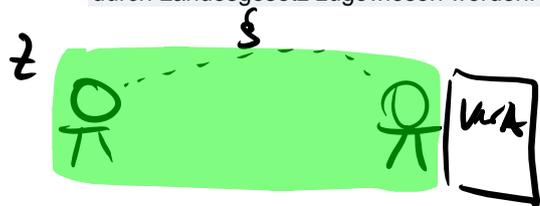
A. Zulässigkeit der Klage des A

I. Zunächst muss der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht gem. § 40 Abs. 1 VwGO eröffnet sein.



≠ privatrechtliche Streitigkeit

§ 40 VwGO
 (1) Der Verwaltungsrechtsweg ist in allen öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art gegeben, soweit die Streitigkeiten nicht durch Bundesgesetz einem anderen Gericht ausdrücklich zugewiesen sind. Öffentlich-rechtliche Streitigkeiten auf dem Gebiet des Landesrechts können einem anderen Gericht auch durch Landesgesetz zugewiesen werden.



Nieder-Unterschiede p. Verhältnis Staat-Bürger



EINGRIFFS VERWALTG!

I. Rechtsweg zum Verwaltungsgericht, § 40 Abs. 1 VwGO

Eine Streitigkeit ist immer öffentlich-rechtlich, wenn der Staat bzw. eine Behörde aus einem Über-Untersordnungsverhältnis in die grundrechtlich geschützte Sphäre des Adressaten (der Maßnahme) eingreift. Dies ist bei einem Gebührenbescheid über die Kosten einer Abschleppmaßnahme erkennbar der Fall. Es handelt sich auch nicht um eine verfassungsrechtliche Streitigkeit, weil Verfassungsorgane nicht beteiligt sind. Da weiterhin eine sog. abdrängende Sonderzuweisung an ein anderes Gericht nicht ersichtlich ist, ist der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht nach § 40 Abs. 1 VwGO eröffnet.

II. Statthafte Klageart: Anfechtungsklage gem. § 42 Abs. 1, 1. Var. VwGO

§ 42 VwGO

(1) Durch Klage kann die Aufhebung eines Verwaltungsakts (Anfechtungsklage) sowie die Verurteilung zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsakts (Verpflichtungsklage) begehrt werden.

Da der Kläger A die Aufhebung eines **Kostenbescheides** (für eine Abschleppmaßnahme), also eines VA i.S. des § 35 Satz 1 VwVfG (Regelung / eines Einzelfalles / einer Behörde / auf dem Gebiet des Öff Rechts / auf Außenwirkung gerichtet) begehrt, ist die Anfechtungsklage statthaft.

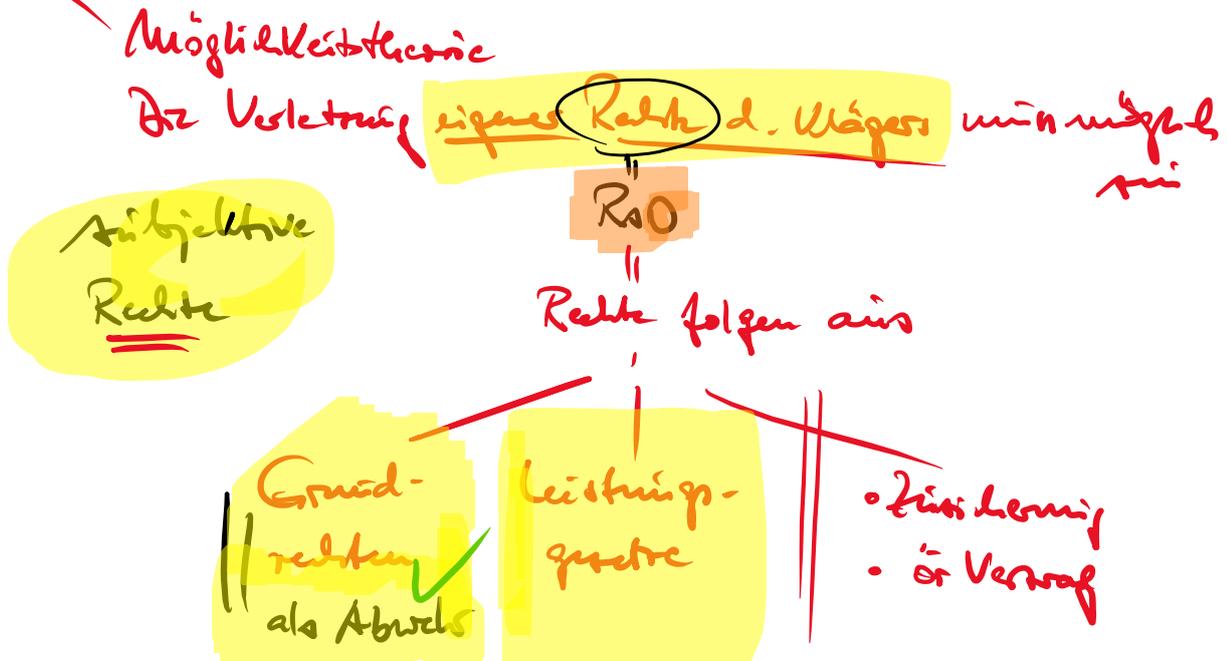


1. VG hebt den VA auf
 2. " " " "
- RückwirkEND auf

III. Klageartabhängige (Besondere) Sachurteilsvoraussetzungen

1. Klagebefugnis gem. § 42 Abs. 2 VwGO

(2) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist die Klage nur zulässig, wenn der Kläger geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.



Der Kläger A muss geltend machen, durch die beanstandete Maßnahme, den Kostenbescheid, in eigenen Rechten verletzt zu sein. Nach allgemeiner Auffassung reicht hierfür die bloße Möglichkeit einer Verletzung eigener Rechte aus. Für den Adressaten einer belastenden Maßnahme folgt das subjektive Recht stets aus den als Abwehrrechten konzipierten Grundrechten, im konkreten Fall für A aus dem Auffanggrundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit des Art. 2 Abs. 1 GG (immer bei Zahlungspflichten). Demnach ist A klagebefugt gem. § 42 Abs. 2 VwGO.

Art. 19 IV GG → Rechtschutzgarantie
"ein gesetzl. Richter"
↳ jeden Freiheitsakt

Adressat einer
bel. Maßn. ist
immer
klagebefugt

2. **Gem. § 68 Abs. 1 VwGO muss der Kläger vor Klageerhebung ein Widerspruchs-(Vor-)verfahren durchgeführt haben.** A hat dem SV zufolge fristgemäß und erfolglos Widerspruch eingelegt.

§ 68 VwGO

(1) Vor Erhebung der **Anfechtungsklage** sind Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts in einem **Vorverfahren** nachzuprüfen. Einer solchen Nachprüfung bedarf es nicht, wenn ein Gesetz dies bestimmt oder wenn

3. **A muss schließlich die Klagefrist nach § 74 Abs. 1 VwGO eingehalten haben.**

§ 74 VwGO

(1) Die Anfechtungsklage muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheids erhoben werden. Ist nach § 68 ein Widerspruchsbescheid nicht erforderlich, so muss die Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsakts erhoben werden.

(2) Für die Verpflichtungsklage gilt Absatz 1 entsprechend, wenn der Antrag auf Vornahme des Verwaltungsakts abgelehnt worden ist.

Die Sachurteilsvoraussetzungen / Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Klage des A sind erfüllt. Die Klage ist zulässig.

B. Begründetheit (Sachstation)

Das VG hebt den **angefochtenen Kostenbescheid** auf, wenn und soweit dieser **objektiv rechtswidrig** ist und der Kläger A dadurch in seinen Rechten (hier dem Abwehrrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG) verletzt ist, § 113 Abs. 1 VwGO:

§ 113 VwGO
(1) Soweit der **Verwaltungsakt** **rechtswidrig** und der Kläger **dadurch in seinen Rechten verletzt** ist, hebt das Gericht den Verwaltungsakt und den etwaigen Widerspruchsbescheid auf.

Eingriff Verwaltung → Gentres Verbot

I. Ermäßigungsgeb. → Kostenbescheid

II. Verzins.
a + b

→ Abschleppen

→ Strafe

Höhe ~ 180,- €

III. RF

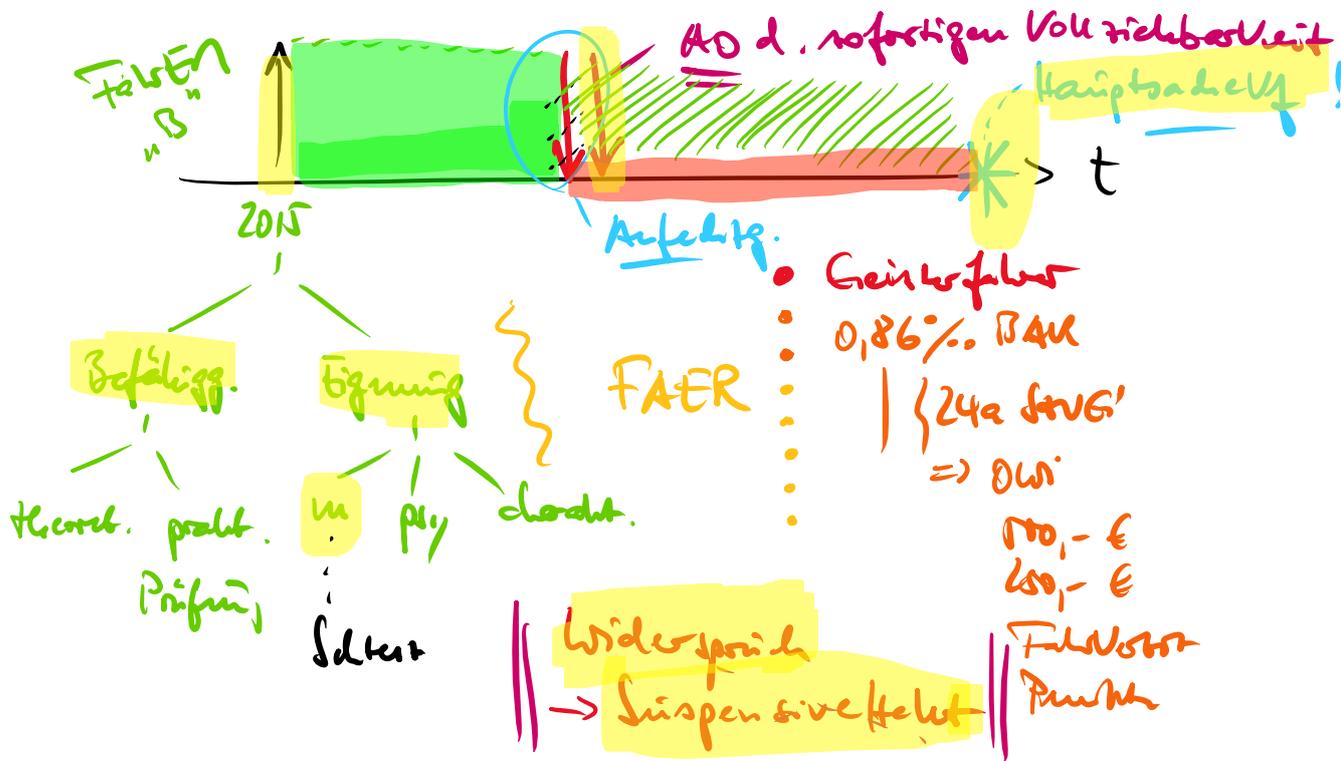
↳ EE / geb E

⇒ Verhältnismäßigkeit

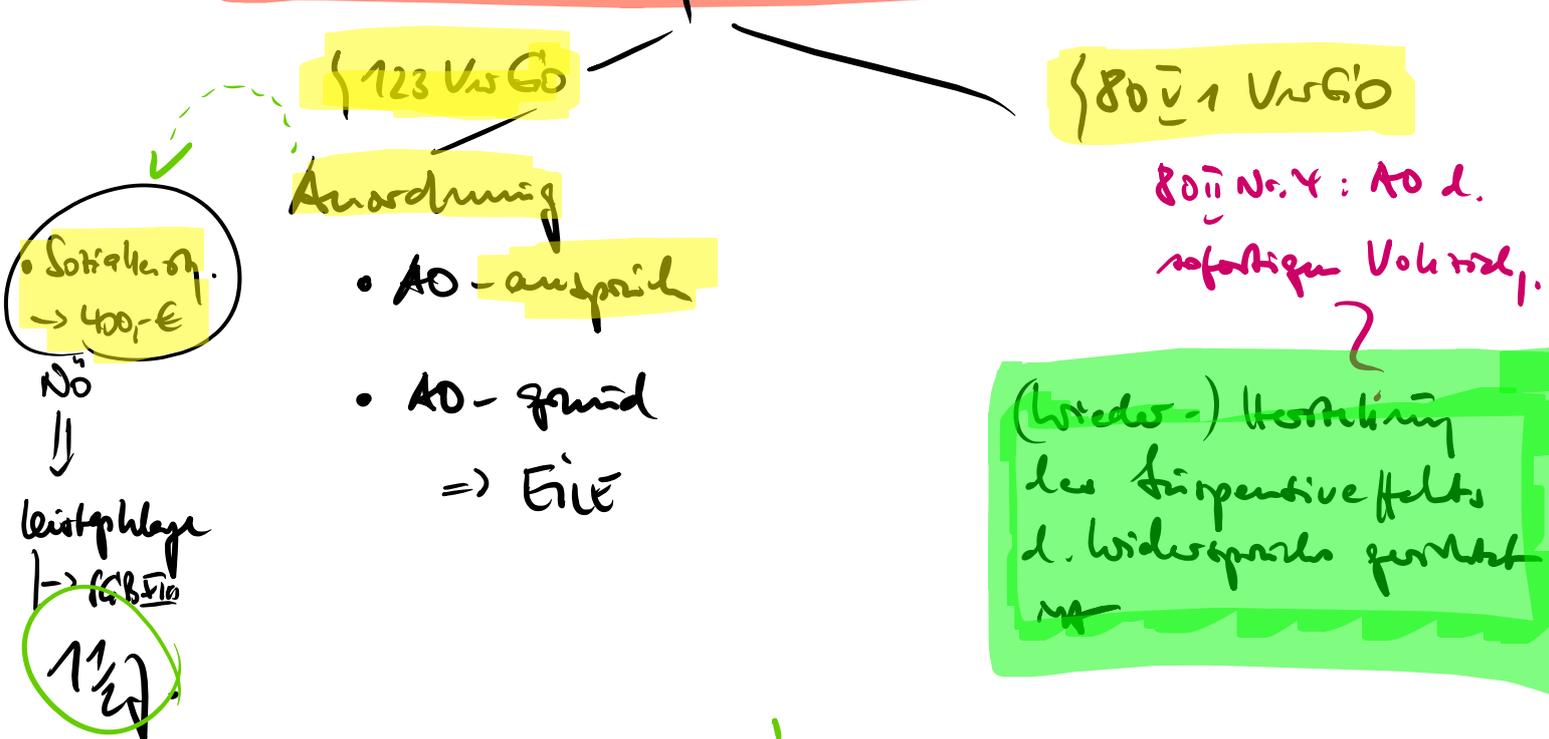
A ist in seinem grundrechtlichen Abwehrrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG verletzt, sofern der Kostenbescheid (objektiv) rechtswidrig war. Dies wiederum ist der Fall, wenn die Abschleppmaßnahme ihrerseits rechtswidrig war und/oder der Kostenbescheid der Höhe nach unangemessen ist.

Es handelt sich beim Abschleppen um eine Maßnahme des Verwaltungszwanges (-vollstreckung), die an bestimmte gesetzliche Bedingungen geknüpft ist. Im konkreten Fall erscheint das Abschleppen als rechtmäßig, weil von dem in einem absoluten Halteverbot abgestellten Fahrzeug bereits konkrete Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer ausgingen. Damit zugleich ist auch der Kostenbescheid – sofern der Höhe nach angemessen – objektiv rechtmäßig. Der Kläger A ist danach nicht in seinen Rechten verletzt.

Der Klage wird (durch ein Sachurteil) abgewiesen. / Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.



Vorläufiger Eil-Rechtschutz vor dem VG



Grundsatz!

§ 80 VwGO

- (1) Widerspruch und Anfechtungsklage haben aufschiebende Wirkung. Das gilt auch bei rechtsgestaltenden und feststellenden Verwaltungsakten sowie bei Verwaltungsakten mit Doppelwirkung (§ 80a).
- (2) Die aufschiebende Wirkung entfällt nur
 1. bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten, *Ausnahmen*
 2. bei unaufschiebbaren Anordnungen und Maßnahmen von Polizeivollzugsbeamten,

3. in anderen durch Bundesgesetz oder für Landesrecht durch Landesgesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die Investitionen oder die Schaffung von Arbeitsplätzen betreffen,

3a. für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die die Zulassung von Vorhaben betreffend Bundesverkehrswege und Mobilfunknetze zum Gegenstand haben und die nicht unter Nummer 3 fallen,

4. in den Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird.

Die Länder können auch bestimmen, dass Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben, soweit sie sich gegen Maßnahmen richten, die in der Verwaltungsvollstreckung durch die Länder nach Bundesrecht getroffen werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 4 ist das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsakts schriftlich zu begründen. Einer besonderen Begründung bedarf es nicht, wenn die Behörde bei Gefahr im Verzug, insbesondere bei drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum vorsorglich eine als solche bezeichnete Notstandsmaßnahme im öffentlichen Interesse trifft.

(4) Die Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, kann in den Fällen des Absatzes 2 die Vollziehung aussetzen, soweit nicht bundesgesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten kann sie die Vollziehung auch gegen Sicherheit aussetzen. Die Aussetzung soll bei öffentlichen Abgaben und Kosten erfolgen, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen oder wenn die Vollziehung für den Abgaben- oder

Kostenpflichtigen eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. (5) Auf Antrag kann das Gericht der Hauptsache die aufschiebende Wirkung in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 bis 3a ganz oder teilweise anordnen, im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 4 ganz oder teilweise wiederherstellen.

SV: Die Fahrerlaubnisbehörde entzieht A dessen FahrErl. und ordnet zugleich den Sofortvollzug gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO an. Begründet wird die Fahrerlaubnisentziehung folgendermaßen:

„1. Sie haben 8 Punkte im FAER, sind zuletzt als Fahrer unter Alkohol aufgefallen (§ 24a StVG) und am 3. 5. 2022 als sog. „Geisterfahrer“, als Sie die BAB 111 falsch rum entlanggefahren sind.“

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird folgendermaßen begründet: „Die AO des Sofortvollzuges ergibt sich aus den oben unter 1. genannten Gründen.“

A fragt, was er tun kann? Rechtsanwalt prüft die Erfolgsaussichten eines Antrages auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (a.W.) des Widerspruchs des A gegen die Fahrerlaubnisentziehung. Hat dieser Aussicht auf Erfolg?

A. Zulässigkeit des Antrages des A auf vorläufigen Rechtsschutz gem. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO?

F
I. Rechtsweg → Hauptsache, 40 § VwGO

II. Sachliche Vfo-Art

§ 123 I, II, 80 VwGO

III. Besonderer wichtiger Vorzins.

Antrag
zulässig

B. Begründetheit des Antrags auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gem. § 80 Abs. 1 Satz 5 VwGO?

((Hauptsache-/Anfechtungsverfahren: Das VG hebt die Fahrerlaubnisentziehung auf, wenn und soweit dieser **objektiv rechtswidrig** ist und der Kläger A dadurch in seinen Rechten (hier dem Abwehrrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG) verletzt ist, § 113 Abs. 1 VwGO))

Eilverfahren: Das VG wird die a.W. des Widerspruchs des A gegen die Fahrerlaubnisentziehung wiederherstellen, wenn das Aussetzungsinteresse des Antragstellers das behördliche Vollziehungsinteresse überwiegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich der angegriffene VA bei summarischer Prüfung / nach dem Erkenntnisstand des Eilverfahrens als objektiv rechtswidrig erweist. Denn an dem Sofortvollzug eines erkennbar rechtswidrigen VA kann kein besonderes Vollziehungsinteresse bestehen.

§ 3 StVG (1) Erweist sich jemand als ungeeignet oder nicht befähigt zum Führen von Kraftfahrzeugen, so hat ihm die Fahrerlaubnisbehörde die Fahrerlaubnis zu entziehen.

